

Die beiden hochwertig und möglichen Genehmigungen für die Relax BOCS



#### BAR

Als Bar werden Gastgewerbebetriebe bezeichnet, die durch ihre charakteristische Einrichtung (Schankpult mit hohem Hocker, kleine Sitznischen, gedämpfte Beleuchtung) den intimen Charakter des Betriebes betonen. Auch durch die besondere Art der Betriebsführung (Musikvorträge, Publikumstanz, Ausschank vor allem "harter" Getränke wie Schnäpse, Liköre und Mischen dieser Getränke durch einen Barmixer auf Wunsch des Gastes) wird diese Betriebstype charakterisiert, die vorwiegend dem Bedürfnis nach Unterhaltung entgegenkommt.

Früheste Aufsperrstunde: 10 Uhr Späteste Sperrstunde: 4 Uhr

### CLUBBINGLOUNGE

Als Clubbinglounge werden Gastgewerbebetriebe bezeichnet, in denen die Gäste in der Regel mit lauterer Musik als Hintergrundmusik unterhalten werden. In diesen Betrieben ist meist kein Tanzbereich eingerichtet und weist die Clubbinglounge üblicherweise nicht die für die Bar charakteristischen Einrichtungen auf, die den intimen Charakter dieser Betriebsart unterstreichen sollen. Die Clubbinglounge verfügt über ein umfangreiches Getränkeangebot, ein umfangreiches Speiseangebot ist nicht betriebstypisch.

Früheste Aufsperrstunde: 10 Uhr Späteste Sperrstunde: 6 Uhr

#### FREIES GEWERBE

Nach § 111 Abs, 2 Ziff 3 GewO bedarf es keiner Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gastgewerbe (mit Befähigungsnachweis) wenn lediglich

- Speisen in einfacher Art verabreicht werden,
- nichtalkoholische Getränke ausgeschenkt werden (Ausnahme: Dosenbier/ Flaschenbier),
- nicht mehr als 8 Verabreichungsplätze (das sind Sitz- und Stehplätze) eingerichtet werden.

Bei der Verabreichung der Speisen ist auf eine kurze Verweildauer der Gäste Rücksicht zu nehmen, dafür müssen auch keine Gäste-WC eingerichtet werden. Die Speisen müssen Buffetcharakter haben, z.B. sind Schnitzelsemmeln möglich, angerichtete Schnitzel nicht, Pizzaschnitten sind möglich, angerichtete Pizzen nicht usw.. In der Regel werden Take away's (Essen/Verzehr über die Gasse) möglich sein.

Beim Speiseeis ist eine Verabreichung offenen Eises nicht möglich, vorverpackt angeliefertes Speiseeis und Softeis sind möglich.

Da für das freie Gastgewerbe die Mindestausstattungsverordnung für Gastgewerbebetriebe nicht gilt, ist eine Einrichtung von Schanigärten problematisch. Es werden Gartenplätze und Lokalplätze (oder Standplätze beim Kiosk) zusammengerechnet, die Gesamtanzahl von 8 Plätzen darf nicht überschritten werden.

Bei den Nebenrechten sind dem freien Gastgewerbe nur jene Verkaufsrechte gem. § 32 Abs. 1 Ziff. 10 GewO gestattet, die keinen anderen reglementierten Gewerbe vorbehalten sind und den Charakter des Betriebes erhalten. So darf ein Würstelstand im untergeordneten Umfang auch Süßigkeiten verkaufen.

Früheste Aufsperrstunde: 6 Uhr Späteste Sperrstunde: 24 Uhr

Definition "Clubbinglounge"

## Betriebsarttypisches

Als Clubbinglounge werden Gastgewerbebetriebe bezeichnet, in denen die Gäste in der Regel mit lauterer Musik als Hintergrundmusik unterhalten werden. In diesen Betrieben ist meist kein Tanzbereich eingerichtet und weist die Clubbinglounge üblicherweise nicht die für die Bar charakteristischen Einrichtungen auf, die den intimen Charakter dieser Betriebsart unterstreichen sollen. Die Clubbinglounge verfügt über ein umfangreiches Getränkeangebot, ein umfangsreiches Speisenangebot ist nicht betriebstypisch.

## Verabreichungsumfang

Die Verabreichung von Speisen jeder Art und der Ausschank von Getränken ist in vollem Umfang gestattet.

# Sperrzeiten

10:00 Uhr Früheste Aufsperrstunde: Späteste Sperrstunde 06:00 Uhr

Wenn Ihr Betrieb einer dieser beiden Betriebsarten entspricht und ein längeres Offenhalten notwendig und sinnvoll erscheint, können Sie beim Gewerbereferat Ihres zuständigen Magistratischen Bezirksamtes eine sogenannte "Betriebsartenänderung" auf eine der beiden neuen Betriebsarten anzeigen. Diese Anzeige ist völlig formfrei.

Bedenken Sie aber bitte, dass Sie vorher unbedingt beim Betriebsanlagen-Referat Ihres Magistratischen Bezirksamtes die Änderung Ihrer Betriebsanlagengenehmigung beantragen müssen. Diese Änderung wird sich jedenfalls auf die spätere Sperrstunde von 6.00 Uhr und die neue Bezeichnung der Betriebsart erstrecken müssen. Das Magistratische Bezirksamt wird sich jedenfalls davon vergewissern, ob der Betrieb dem typischen Erscheinungsbild der angezeigten neuen Betriebsart entspricht. Vergessen Sie keinesfalls die Anlagengenehmigung zu erwirken, ehe Sie die spätere Sperrstunde ausnützen. Sonst würden Sie Ihren Betrieb ohne entsprechende Genehmigung betreiben, was von der Behörde auch sanktioniert werden kann.

Für etwaige polizeiliche Kontrollen wird empfohlen, eine Kopie der Betriebsanlagengenehmigung und eines Auszuges aus dem Gewerberegister, aus dem die Betriebsart hervorgeht, im Betrieb aufzubewahren.

In Ihrem eigenen Interesse ersuchen wir Sie außerdem, auf Ihre Gäste auch dahingehend einzuwirken, dass erhöhte Lärmbelästigungen auch außerhalb und in unmittelbarer Nähe des Betriebes vermieden werden.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Schreiben eine interessante Information gegeben zu haben, stehen für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen weiterhin

viel Erfolg!

Fachgruppenobmann

Mag. Walter Freundsberger Fachgruppengeschäftsführer